

Nachtrag zum Jagdgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 3. Mai 2004

- Abschnitt I Ziff. 1 Ingress:* Das Jagdgesetz vom 17. November 1994 wird wie folgt geändert:
- Art. 2 Abs. 1:* Das Jagdregal steht dem Kanton zu.
- Abs. 2:* Für jagdbare Tiere überträgt der Kanton das Recht auf Jagd durch Jagdpacht (im Folgenden Pacht).
- Randtitel:* Jagdregal a) Kanton und Jagdpacht
- Art. 15 Abs. 2:* Sie wirkt nach Anweisung der zuständigen Stelle des Kantons beim Vollzug dieses Erlasses mit.
- Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1:* Aufgaben, Befugnisse und Verhältnis gegenüber Jagdgesellschaften und zuständiger Stelle des Kantons;
- Art. 25 Abs. 1 Satz 1:* Einnahmen aus dem Jagdregal fallen dem Kanton zu.
- Abs. 3:* Der Regalzuschlag wird nach der Gültigkeitsdauer und dem Preis vergleichbarer Angebote bemessen. Er beträgt höchstens das Vierfache der Jagdausweisgebühr.
- Art. 26 Abs. 2:* Es stellt auf die Bewertung des Reviers ab und berücksichtigt insbesondere den Finanzbedarf des Kantons für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass. Aufgabe nach diesem Erlass ist auch die Leistung des Kantons- und Gemeindeanteils.
- Art. 27 Abs. 1:* Das zuständige Departement kann den Pachtzins frühestens nach vier Jahren einmal der Teuerung und dem Finanzbedarf des Kantons anpassen.
- Art. 28:* Der Kanton erhält einen Drittel des Pachtzinses, die politische Gemeinde einen Sechstel des Pachtzinses der Reviere im Gemeindegebiet.
- Randtitel:* c) Kantons- und Gemeindeanteil
- Art. 29:* Der Kanton führt die Jagdrechnung als Spezialfinanzierung

- Art. 41quater:* Art. 41quater wird aufgehoben.
- Art. 49 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2:* der Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons bedürfen.
- Art. 50 Abs. 1 Ingress:* Massnahmen werden durch den Kanton angemessen entschädigt, wenn:
- Art. 51 Abs. 1:* Die Jagdgesellschaft erstattet dem Kanton die Hälfte der Entschädigung zurück.
- Art. 53 Abs. 1:* Der Kanton entschädigt Wildschaden.
- Art. 55 Abs. 2:* Er entscheidet über Bewilligungen der zuständigen Stelle des Kantons für Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden als Rekursinstanz abschliessend.
- Art. 56 Abs. 1:* Das zuständige Departement wählt wenigstens zwei unabhängige Wildschadenschätzer und je einen Stellvertreter mit jagdlichen sowie forstlichen oder landwirtschaftlichen Kenntnissen_____.
- Art. 58 Abs. 1:* Organe der Wildhut sind der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons, sein Stellvertreter und die Wildhüter.
- Rantitel:* Aufsicht a) kantonale___ Wildhut
- Art. 59 Abs. 1 Satz 2:* Wenn der Vollzug der Aufgaben nach diesem Erlass es erfordert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Jagdgesellschaft verpflichten, einen Jagdaufseher zu bestimmen.
- Rantitel:* b) private___ Jagdaufseher
- Art. 61 Bst. c:* Bestandesregulierung nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons;
- Art. 62 Abs. 1:* Die Aufsichtsorgane können bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen jagdrechtliche Bestimmungen und gegen Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen Personen anhalten und ihre Personalien feststellen.
- Abs. 2:* Den Organen der Wildhut kommen darüber hinaus folgende polizeiliche Befugnisse zu:
a) ___ Festhaltung von Personen und Sicherstellung von Gegenständen bis zum Eintreffen der Polizei;
b) ___ Durchsuchung von Personen und Kontrolle von Behältnissen.

Abs. 3 (neu): *Abs. 2 wird zu Abs. 3.*

Art. 62 Abs. 1 Satz 1: Für Dienstleistungen der Aufsichtsorgane__ und der Pächter zu Gunsten Dritter kann eine Entschädigung verlangt werden.

Art. 65 Abs. 1 Bst. d: nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb ____ macht oder Angaben dazu unterlässt;

Art. 67 Abs. 2: Jagdbares Wild aus Revieren fällt der Jagdgesellschaft, andere eingezogene Gegenstände fallen dem Kanton zu.

Abschnitt II (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):

Art. 41 Bst. f Ziff. 6:¹ Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;

Auftrag an die Staatskanzlei zur gallexkonformen Darstellung der Bestimmungen.

¹ Diese Bestimmung wurde nach der Verabschiedung des Entwurfs des Nachtrags zum Jagdgesetz durch Art. 10 des Linthgesetzes (sGS 734.31) eingefügt.